



Antrag der Redaktionskommission

vom 07.10.2022

177.100 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR) Änderung vom ..., Weiterentwicklung des flexiblen Altersrücktritts	001	<u>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird wie folgt geändert:</u>
	002	
Art. 12 Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag	003	Art. 12 Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag
Abs. 1 unverändert.	004	Abs. 1 unverändert.
² Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für: lit. a–c unverändert. d. Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird; e. Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt; f. Angestellte ab dem vollendeten 65. Altersjahr.	005	² Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für: lit. a–c unverändert. d. Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird; e. Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt; f. Angestellte ab dem vollendeten 65. Altersjahr.
Abs. 3 und 4 unverändert.	006	Abs. 3 und 4 unverändert.
	007	

Art. 13 Dauer im Allgemeinen	008	Art. 13 Dauer im Allgemeinen
Abs. 1–3 unverändert.	009	Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Die Anstellung von Personen ab dem vollendeten 65. Altersjahr wird auf jeweils längstens ein Jahr befristet; wiederholt befristete Anstellungen haben nicht die Wirkung einer unbefristeten Anstellung.	010	⁴ Die Anstellung von Personen ab dem vollendeten 65. Altersjahr wird auf jeweils längstens ein Jahr befristet; wiederholt befristete Anstellungen haben nicht die Wirkung einer unbefristeten Anstellung.
Abs. 4 wird zu Abs. 5.	011	Abs. 4 wird zu Abs. 5.
	012	
Art. 24 Altersrücktritt und Altersteilzeit	013	Art. 24 Altersrücktritt und Altersteilzeit
Abs. 1 und 2 unverändert.	014	Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Anstelle eines Altersrücktritts kann die Herabsetzung des Beschäftigungsgrads ohne Bezug einer Teilpension im Sinne von Altersteilzeit beantragt werden.	015	³ Anstelle eines Altersrücktritts kann Altersteilzeit durch die Herabsetzung des Beschäftigungsgrads ohne Bezug einer Teilpension beantragt werden.
	016	
Art. 25 Altersgrenze für die Beendigung altershalber	017	Art. 25 Altersgrenze für die Beendigung altershalber
¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt für alle Angestellten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres.	018	¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt für alle Angestellten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres.
² Vorbehalten bleiben die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. f sowie Art. 25 ^{bis} und Art. 26.	019	² Vorbehalten bleiben Art. 12 Abs. 2 lit. f sowie Art. 25 ^{bis} und Art. 26.
	020	
Art. 85 Berufliche Vorsorge	021	Art. 85 Berufliche Vorsorge
Abs. 1 unverändert.	022	Abs. 1 unverändert.
² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden.	023	² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu vierzig Prozent durch

Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–65	Unverändert oder gemäss den im definitiven Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich GR Nr. 2021/445 festgelegten Werten		
66–70	15	6	9

Abs. 3–5 unverändert.

Art. 85^{ter} Städtische Beteiligung an der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge

¹ Angestellte können die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes, nach den Rechtsgrundlagen der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH), beantragen.

² Die Stadt leistet Arbeitgeberbeiträge an die PKZH auf der Lohnreduktion von Angestellten:

a. mit mindestens 5 ununterbrochenen Dienstjahren;

die Versicherten und zu **sechzig** Prozent durch die Stadt finanziert werden; **das** massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
<u>25–29</u>	<u>13,1</u>	<u>5,2</u>	<u>7,9</u>
<u>30–34</u>	<u>16,7</u>	<u>6,7</u>	<u>10,0</u>
<u>35–39</u>	<u>20,3</u>	<u>8,1</u>	<u>12,2</u>
<u>40–44</u>	<u>23,8</u>	<u>9,5</u>	<u>14,3</u>
<u>45–49</u>	<u>27,5</u>	<u>11,0</u>	<u>16,5</u>
<u>50–54</u>	<u>29,8</u>	<u>11,9</u>	<u>17,9</u>
<u>55–59</u>	<u>32,2</u>	<u>12,9</u>	<u>19,3</u>
<u>60–65</u>	<u>32,2</u>	<u>12,9</u>	<u>19,3</u>
66–70	15,0	6,0	9,0

024 Abs. 3–5 unverändert.

025

026 **Art. 85^{ter} Städtische Beteiligung an der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge**

027 ¹ Angestellte können die Weiterversicherung des bisherigen versicherten **Verdienstes auf** den Rechtsgrundlagen der Pensionskasse Stadt Zürich **(PKZH) beantragen.**

028 ² Die Stadt leistet Arbeitgeberbeiträge an die PKZH auf der Lohnreduktion von Angestellten:

a. mit mindestens **fünf** ununterbrochenen Dienstjahren;

<p>b. deren Lohn sich ab dem vollendeten 60. Altersjahr freiwillig oder unverschuldet wegen nicht gesundheitsbedingter Funktionsänderung oder Altersteilzeit um maximal 40 Prozent reduziert; und</p> <p>c. die im Falle von Altersteilzeit ihre Erwerbstätigkeit im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion aufgeben.</p>		<p>b. deren Lohn sich ab dem vollendeten 60. Altersjahr freiwillig oder unverschuldet wegen nicht gesundheitsbedingter Funktionsänderung oder Altersteilzeit um maximal vierzig Prozent reduziert; und</p> <p>c. die im Falle von Altersteilzeit ihre Erwerbstätigkeit im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion aufgeben.</p>
<p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu Abs. 2, insbesondere:</p> <p>a. die Meldepflicht über neues Einkommen sowie die Pflicht zur Einreichung des AHV-Kontoauszugs;</p> <p>b. das Ende der städtischen Beteiligung bei Verletzung der Meldepflicht oder falls neues Einkommen erzielt wird, das den von ihm festgelegten Grenzwert erreicht;</p> <p>c. die Rückforderung zu viel bezahlter städtischer Beiträge.</p>	029	<p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu Abs. 2, insbesondere:</p> <p>a. die Meldepflicht über neues Einkommen sowie die Pflicht zur Einreichung des AHV-Kontoauszugs;</p> <p>b. das Ende der städtischen Beteiligung bei Verletzung der Meldepflicht oder falls neues Einkommen erzielt wird, das den vom Stadtrat festgelegten Grenzwert erreicht;</p> <p>c. die Rückforderung zu viel bezahlter städtischer Beiträge.</p>
<p>⁴ Sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitgeberbeiträge durch die Stadt nicht erfüllt, tragen die Angestellten die Spar- und Risikobeiträge vollumfänglich allein.</p>	030	<p>⁴ Sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitgeberbeiträge durch die Stadt nicht erfüllt, tragen die Angestellten die Spar- und die Risikobeiträge vollumfänglich allein.</p>
	031	
	032	<p>Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Sandra Bienek (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher</p>